

Reglement für die Erhebung der Mitgliederbeiträge des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF)

A. Aktivmitglieder

1. Zusammensetzung des Mitgliederbeitrages

In der Regel wird den einzelnen Mitgliedern jeweils anfangs Januar der Grundbeitrag sowie das Jahresabonnement der Verbandszeitschrift „Fleisch und Feinkost“ (Mitgliederbeitrag 1. Teil) und anfangs Juli der auf der vorjährigen AHV-pflichtigen Lohnsumme basierende Betriebsbeitrag (Mitgliederbeitrag 2. Teil) in Rechnung gestellt.

2. Grundbeitrag (Mitgliederbeitrag 1. Teil)

Die jeweils geltenden Ansätze für den Grundbeitrag sowie das Jahresabonnement der Verbandszeitschrift „Fleisch und Feinkost“ sind im Anhang geregelt.

3. Variabler Betriebsbeitrag (Mitgliederbeitrag 2. Teil)

Der variable Betriebsbeitrag wird bei allen Mitgliedern auf der Basis der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Die geltenden Ansätze sind im Anhang festgehalten.

Die Vorjahres-AHV-Lohnsummen werden dem SFF durch die AHV-Kasse Metzger elektronisch übermittelt oder, wo nicht verfügbar, via Selbstdeklaration eingeholt.

4. Ergänzende Regelungen und Berechnungsbeispiele variabler Betriebsbeitrag

4.1 Einzelfirmen, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft (Personengesellschaften)

gemäss Ziffer 3

Beispiel¹: AHV-Lohnsumme Vorjahr: Fr. 200'000.-; Anzahl Mitarbeitende: 4

Berechnung = Fr. 200'000.- x 0.003 (3‰) = Fr. 600.- (exkl. MWST)

4.2 Unternehmensgruppen/Konzerne

Für Unternehmensgruppen/Konzerne wird der variable Betriebsbeitrag auf der Basis der Ansätze nach Ziffer A.3 über die gesamte Gruppe inklusive Tochter- und Schwesterfirmen hinweg erhoben und i.d.R. dem Mutterhaus in Rechnung gestellt. Dies, sofern es nicht ausdrücklich den Wunsch nach Rechnungsstellung an eine seiner Tochter- bzw. Schwesterfirmen geäussert hat.

¹ Berechnung für Beispiele mit den 2022 geltenden Ansätzen von 3‰ bis zu einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von 2.5 Mio. Franken, von 1,0‰ für die Lohnsummenanteile ab 2.5 bis 5 Mio. Franken, von 0,15‰ für die Lohnsummenanteile von 5 bis 50 Mio. Franken sowie von 0‰ für die Lohnsummenanteile über 50 Mio. Franken mit den 2022 geltenden MWST-Ansätzen.

Beispiel¹: AHV-Lohnsumme Vorjahr: Fr. 10'500'000.-; Anzahl Mitarbeitende: 200

*Berechnung: Fr. 2'500'000.- x 0.003 (3‰) = Fr. 7'500.-
Fr. 2'500'000.- x 0.001 (1‰) = Fr. 2'500.-
Fr. 5'500'000.- x 0.00015 (0.15‰) = Fr. 825.-
Total: (Fr. 10'500'000.-) Fr. 10'825.- (exkl. MWST)*

4.3 Doppelbetriebe Metzgerei / Lebensmittelgeschäft, Detailhandelsladen, Restaurant, etc.

Die Lohnsumme von Doppelbetrieben mit einer Metzgerei ist von den übrigen organisatorischen Einheiten wie Lebensmittelgeschäft bzw. Detailhandelsladen (z.B. Spar, Denner-Satellit, Volg, Chäs Lade), Restaurant, Catering, etc. zu trennen. Zur Beitragsberechnung dürfen nur die an die Metzgerei angestellten ausbezahlten Löhne dienen. In die Beitragsberechnung ebenso nicht einbezogen werden Unternehmensteile von Doppelbetrieben, die in branchenfremden Bereichen wie z.B. Immobilien, Informatik, etc. tätig sind.

4.4 Betriebe mit Filialen

Die Lohnsumme der Filialen wird mit derjenigen des Hauptgeschäftes kumuliert. Die Rechnung geht normalerweise an das Hauptgeschäft.

4.5 Betriebe ohne Meisterlohn (juristische Personen wie Aktiengesellschaft, GmbH, Verein)

Angesichts der stark angestiegenen Zahl von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH hat die Abgeordnetenversammlung vom 31. August 2005 den Beschluss gefasst, ab 1. Januar 2006 die für den Beitrag massgebende AHV-Lohnsumme des Vorjahres um den Höchstbetrag der sinkenden AHV-Beitragsskala für Selbständigerwerbende (AHV-Merkblatt 2.02) gemäss Art. 21 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31.10.1947 zu reduzieren (Stand per 1. Januar 2022: Fr. 57'400.-). Dieser Abzug ist jeweils bei den AHV-Lohnsummen vor der Beitragsberechnung vorzunehmen.

Beispiel¹: AHV-Lohnsumme Vorjahr (definitiv): Fr. 557'400.-; Anzahl Mitarbeitende: 15

*Berechnung: AHV-Lohnsumme Fr. 557'400.-
./. Meisterlohnabzug - Fr. 57'400.-
Berechnungsbasis Fr. 500'000.-
Fr. 500'000.- x 0.003 (3‰) = Fr. 1'500.- (exkl. MWST)*

B. Passivmitglieder

Passivmitglieder zahlen pro Jahr einen Mitgliederbeitrag gemäss Anhang. Dabei handelt es sich um natürliche Personen, die früher als Aktivmitglieder oder als leitende Angestellte von Mitgliederbetrieben tätig waren und auf Gesuch hin durch die Geschäftsstelle des SFF nach den Richtlinien des Hauptvorstandes aufgenommen werden.

C. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder zahlen pro Jahr einen Mitgliederbeitrag gemäss Anhang. Dabei handelt es sich um natürliche Personen ohne eigenen Betrieb, die für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen, aber mit der Fleischwirtschaft insbesondere infolge ihrer Ausbildung oder ausgeübten Tätigkeit im Metzgereigewerbe und/oder in der übrigen Fleischwirtschaft ein besonderes Interesse an den Aktivitäten des SFF haben und/oder mit ihm verbunden sind.

D. Ausserordentliche Mitglieder

Nach Art. 9 der SFF-Statuten können Organisationen, Betriebe oder Personen ausserordentliche Mitglieder sein, die für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen, aber ein besonderes Interesse an den Aktivitäten des SFF haben und mit ihm oder seinen Mitgliedern in enger Verbindung stehen. Sie werden durch den Hauptvorstand aufgenommen.

Im Rahmen der Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern durch den Hauptvorstand wird auch deren jeweiliger Mitgliederbeitrag festgelegt. Sie müssen zudem das Jahresabonnement der „Fleisch und Feinkost“ zum selben Preis wie die Aktivmitglieder beziehen. Die Beiträge werden jeweils Anfang Jahr erhoben.

Fachlehrer, die nicht Aktivmitglieder, jedoch ausserordentliche Mitglieder sind, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Mitglieder der Fachlehrer-Vereinigung wie auch die Lernenden erhalten die „Fleisch und Feinkost“ kostenlos.

Grossbetriebe mit einer jährlichen AHV-Lohnsumme von über 50 Mio. Franken, die dem spezifischeren GAV ihrer Mutterhäuser und damit nicht dem GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe unterstellt sind, werden als ausserordentliche Mitglieder mit diversen Filialen geführt. Diesen Unternehmen wird der jährliche Mitgliederbeitrag, der grösser als die Summe von Grund- und Betriebsbeitrag gemäss Ziffern A.2 und A.3 ist, jeweils im Juli jeden Jahres pauschal fakturiert. Die Abonnements für die „Fleisch und Feinkost“ werden anfangs Januar einzeln separat in Rechnung gestellt.

Ebenso als ausserordentliches Mitglied können auf Beschluss des Hauptvorstandes hin auch weitere Grossbetriebe mit einem Pauschalbeitrag geführt werden, wenn dieser grösser als die Summe von Grund- und Betriebsbeitrag gemäss Ziffern A.2 und A.3 ausfällt und sich auf mind. Fr. 10'000.- pro Jahr beläuft.

E. Übergangslösungen

1. Rechnungen pro rata Neumitglieder

Für neue Mitglieder und Zeitungsabonnenten, die im Laufe des Jahres die Geschäftstätigkeit aufnehmen oder das Abonnement bestellen, wird anteilmässig bis Ende Jahr fakturiert. Dasselbe gilt für Rückzahlungen bei Geschäftsaufgaben, sofern diese vor Ende September erfolgen und eine Rückzahlung verlangt wird. Alleine für die letzten drei Monate des Geschäftsjahres werden bezahlte Mitgliederbeiträge nicht mehr rückerstattet.

2. Provisorisch aufgenommene Mitglieder

Die Fakturierung erfolgt wie bei einem definitiv aufgenommenen Mitglied bei unterjährigem Eintritt anteilmässig. Wenn eine definitive Aufnahme nicht zu Stande kommt (z.B. durch Veto des Regionalverbandes), werden bereits bezahlte Beiträge zurückvergütet.

F. Abonnementspreise Verbandszeitung „Fleisch und Feinkost“

Die Preise für das Jahresabonnement der Verbandszeitung „Fleisch und Feinkost“ sind im Anhang festgelegt.

Das vorliegende Beitragsreglement wurde von den Delegierten des SFF anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13. November 2024 in Spiez genehmigt; es ersetzt dasjenige vom 15. November 2023.

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident



Damian Müller
Ständerat

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung



Daniel Schnider

Anhang zu Beitragsreglement

Grundbeitrag für Aktivmitglieder (siehe Bst. A, Punkt 2)

Dieser setzt sich seit dem 1. Januar 2006, letztmals bestätigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 10. November 2021, für alle Mitglieder unabhängig von der AHV-pflichtigen Lohnsumme wie folgt zusammen:

- Grundbeitrag für SFF	Fr. 350.00
- Abonnement Fleisch und Feinkost	Fr. 97.50
- plus MWST ² (8.1%×350.00 + 2.6%×97.50)	<u>Fr. 30.90</u>
Total	<u>Fr. 478.40</u>

Variabler Betriebsbeitrag für Aktivmitglieder (siehe Bst. A, Punkt 3)

Seit 2012 erfolgt die Berechnung des variablen Betriebsbeitrages (jeweils plus MWST²) mit letztmaliger Anpassung durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 19. Oktober 2011 hin und letztmals bestätigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 10. November 2021 mit folgenden Abstufungen:

- bis zu einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von 2.5 Mio. Franken: 3.0‰.
- für die Lohnsummenanteile ab 2.5 bis 5 Mio. Franken gilt ein Ansatz von 1.0‰,
- für die Lohnsummenanteile von 5 bis 50 Mio. Franken gilt ein solcher von 0.15‰
- für die Lohnsummenanteile über 50 Mio. Franken wird kein Betriebsbeitrag mehr erhoben, d.h. Ansatz = 0‰.

Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder (siehe Bst. B)

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt pro Jahr Fr. 30.- (exkl. MWST).

Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder (siehe Bst. C)

Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt pro Jahr Fr. 100.- (exkl. MWST).

Abonnement Verbandszeitung „Fleisch und Feinkost“ (siehe Bst. F)

Das Jahresabonnement für die Verbandszeitung „Fleisch und Feinkost“ wird nebst dem jeweiligen Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt und kostet (inkl. Porto, exkl. MWST):

- für Aktivmitglieder und Angestellte in Metzgereien	Fr. 97.50
- für Passivmitglieder	Fr. 50.00
- für Einzelmitglieder	Fr. 80.00
- für Metzgereien, die nicht Mitglied des SFF sind	Fr. 167.00
- für Abonnenten im Ausland	Fr. 125.00 (0% MWST)

genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 13.11.2024

² MWST-Ansätze gemäss jeweils geltenden Vorgaben des Bundes